

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt **“Bildungsfonds zur Förderung des Übergangs zwischen Schule und Beruf in der Region des Lernens Osnabrücker Nordkreis e. V.“**
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bersenbrück.

### § 2

#### Zweck und Ziele

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die nachhaltige Förderung von Bildung und Ausbildung im Norden des Landkreises Osnabrück, wie sie gemäß den Empfehlungen des Bildungsrates beim Niedersächsischen Ministerpräsidenten dem Schulprojekt des Landes Niedersachsen zu Grunde liegen: **“Region des Lernens - Berufsbildende Schulen als Leitstelle eines Qualifizierungsnetzwerkes zur Förderung des berufsbezogenen Ausbildungsweges”**. Aufgaben des Vereins können alle Aktivitäten sein, die der Erfüllung der Ziele der Schulen nach dem Niedersächsischem Schulgesetz sowie nach den entsprechenden Erlassen dienen
- (2) Der Verein soll zur Stärkung von Schulen für ein lebensnahes Lernen im kommunalen Umfeld und in den Regionen beitragen, um die Kinder und Jugendlichen in die Lage zu versetzen, bestmöglichen schulischen und beruflichen Erfolg zu haben. Der Verein soll insbesondere Unterstützung bieten um die Voraussetzungen zu schaffen für:
  - a) eine Verbesserung und Koordinierung der Rahmenbedingungen schulischer Arbeit zur Orientierung auf den Beruf, einschließlich entsprechender Fortbildungen;
  - b) eine bessere Vernetzung und Abstimmung schulischer Bildungsangebote mit denen der beruflichen Bildung und Weiterbildung;
  - c) eine verstärkte Kooperation zwischen Schulen und Betrieben bis hin zu Lernpartnerschaften
  - d) eine Verstärkung der Kooperationsbeziehungen aus dem Netzwerk “Region des Lernens Osnabrücker Nordkreis” über die Förderdauer des Landesprojektes hinaus und die Erzielung von Synergieeffekten beim Ressourceneinsatz;
  - e) eine Stärkung der Gestaltungskraft und Selbstverantwortung der einzelnen Schulen;
  - f) eine Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie der Lernergebnisse und ihrer Evaluation;
  - g) eine bessere Einbindung des Schullebens in die örtlichen und regionalen Angebote der Kommunen und Vereine
- (3) Der Verein ist zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben auch berechtigt, Finanzmittel zur Unterstützung anderer gemeinnütziger Institutionen zu sammeln, die der Satzung nach gleichgerichtete Zwecke verfolgen wie er selbst.
- (4) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich; er legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück, allen beteiligten Kommunen als Schulträger, den teilnehmenden Schulen selbst, der Schulaufsicht und dem Kultusministerium sowie den Betrieben und den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft.

### **§ 3**

#### **Transfer in interessierte Kreise und kreisfreie Städte**

(1) Der Verein ist dem Umstand verpflichtet, dass es von vornherein Geschäftsgrundlage der Förderung des Projektes "Region des Lernens" durch das Land Niedersachsen war, die Übertragbarkeit der im Projekt gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse auf andere interessierte Kreise und kreisfreie Städte zu erproben.

(2) Der Verein fördert daher den nachhaltigen Transfer in andere Kreise und kreisfreie Städte, insbesondere in den gesamten Landkreis und in die Stadt Osnabrück.

### **§ 4**

#### **Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 5**

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied mit einfachem Stimmrecht kann jede juristische und natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und ein berechtigtes Interesse an der Mitgliedschaft glaubhaft machen kann. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.

(2) Mitglieder mit besonderem Stimmrecht können werden: die Stadt Bramsche, die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau, Neuenkirchen, die Gemeinde Wallenhorst und der Landkreis Osnabrück. Jedes dieser Mitglieder hat dreißig Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Annahme des Antrags.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung,
- b) durch Austritt, der schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu gewähren.

(5) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus

- ⇒ dem Vorsitzenden,
- ⇒ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- ⇒ dem Kassenwart,
- ⇒ dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich des Haushaltsplanes,
- b) Einladung zur Mitgliederversammlung;
- c) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts vor der Mitgliederversammlung,
- d) Bestimmung einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Festlegung der Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung,
- e) Informationen der Mitglieder bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters greift nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(4) Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied hinzuzuwählen.

(5) Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorsitzende lädt hierzu schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung drei Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für erforderlich hält oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Für die Einladung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Ja-oder Nein-Stimmen gefasst.

(3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(4) Die fördernden Mitglieder helfen dem Verein durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen. Sie unterliegen nicht der Vereinsgewalt und haben gegenüber dem Verein, bis auf das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, keinerlei Rechte und Pflichten.

(5) Satzungsänderungen sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Ankündigung in der Einladung und des Beschlusses mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes; Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes;
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
  
- Satzungsänderungen, jedoch nur, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist,
- die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes;
- die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden RechnungsprüferInnen, die Entgegennahme des jährlichen Berichts der RechnungsprüferInnen,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

